

- 10) **De natura seu vi juridica Concordatorum.** Auctore *Mathaeos a Coronata O. M. Cap.* 8^o (65). Barcelona 1927.

Eine Verteidigungsschrift. Der Verfasser hatte in seinem *Jus publicum* 1924 den Satz ausgesprochen: *Concordata sunt pacta bilateralia lato sensu seu etiam pacta bilateralia in aequalia*. Darob wurde er im *Gregorianum* von Cappello angegriffen. Eine solche Theorie sei unvereinbar mit der klassischen Lehre der Theologen über Recht und Gerechtigkeit und würde auch von heutigen Kanonisten nicht mehr vertreten. Der Verfasser weist nun, und wir glauben nicht ohne Erfolg, das Gegenteil nach.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 11) **Staatsgewalt und katholisches Gewissen.** Von *Dr. Peter Tischleder*, Privatdozent in Münster. 8^o (XVI u. 239). Frankfurt a. M. 1927, Carolus-Druckerei.

Die Schrift verdankt dem unerquicklichen Streite mit dem unterdessen verstorbenen Regensburger Domdekan Dr Kiefl ihre Entstehung. Der erste Teil handelt über Staatsgewalt und katholisches Gewissen (Sinn der Demokratie, Berechtigung derselben, Legitimität). Der zweite Teil handelt über Staatsgewalt und kirchliches Gewissen im Spiegel unparteiischer Beobachter (Billot, de Maistre, Rundschreiben Leo XIII. an die französischen Katholiken über den Wechsel der Staatsform).

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 12) **Der katholische Klerus und der deutsche Gegenwartsstaat.** Von *Dr. Peter Tischleder*, (X u. 201). Hirt- u. Herde-Heft 16. Freiburg 1928, Herder.

Enthält erweiterte Vorträge, die auf dem Hochschulkurs der Marianischen Priesterkongregation in Freiburg und Karlsruhe 1927 gehalten worden sind. Der erste Teil bringt grundlegende Lehren, der zweite Teil die positiv-rechtlichen Bestimmungen der Deutschen Reichsverfassung über Religion und Religionsgesellschaften und die grundsätzliche Beurteilung dieser Bestimmungen vom katholischen Standpunkt aus.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 13) **Das Gemeinwohl und seine ethische Bedeutung.** Von *Dr. P. Rud. Kaibach O. M. Cap.* (VII. Band der „Abhandlungen aus Ethik und Moral“, herausgegeben von Prof. Dr. Fritz Tillmann.) 8^o (X u. 228). Düsseldorf 1928, Schwann.

Die Frage, was man unter Gemeinwohl versteht, ist von ausschlaggebender Bedeutung besonders für die Abgrenzung der Aufgaben der Staatsgewalt. Deshalb greift man mit Interesse zu einem Buche, das den verheißenden Titel „Das Gemeinwohl“ führt, zumal es das erste Werk ist, das auf katholischer Seite sich ausschließlich mit dieser Frage beschäftigt. Es ist eine überaus fleißige und sorgsame Arbeit, wie nicht bloß die reichhaltige Literatur am Schlusse, sondern auch deren eingehende Benützung Seite auf Seite verrät.

Es kann kein klarer Begriff vom Gemeinwohl gegeben, es können keine sicheren ethischen Folgerungen daraus gezogen werden, wenn nicht im voraus feststeht, was unter Gemeinschaft zu verstehen ist. Deshalb gliedert auch der Verfasser sein Werk in drei Abschnitte: Die Gemeinschaft, Der Begriff des Gemeinwohls, Die ethische Bedeutung desselben. Seinen eigenen Darlegungen darüber schickt er jeweils eine Erörterung der Anschauungen des Individualismus, Sozialismus und Solidarismus voraus.

Uns interessieren vor allem seine grundlegenden Anschauungen über das Wesen der Gemeinschaft, die ihn auch zu dem bisher verfochtenen